

**Interner Arbeitshinweis:
Leistungen zur Sozialen Teilhabe
Befürwortungszeitraum für Leistungen der Qualifizierten pädagogischen
Assistenz (QPA)
Gültig ab: 01.02.2024**

I. Hintergrund

Die Leistung der Qualifizierten pädagogischen Assistenz gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ist eine Leistung der Sozialen Teilhabe mit dem grundsätzlichen Ziel die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die qualifizierte pädagogische Assistenz zielt darauf ab, vorhandene Lernpotentiale zu nutzen, um ein selbstständiges Leben im eigenen Wohnraum zu ermöglichen. Sie ist laut gültiger Fachanweisung befristet auf bis zu zwei Jahre, in denen die Entwicklung der Leistungsberechtigten gefördert werden soll.

II. Verlängerte Leistungsbewilligung

Modellhaft soll innerhalb der nächsten zwei Jahre ab Gültigkeit dieses Arbeitshinweises eine Erprobung erfolgen, den maximalen Befürwortungszeitraum von zwei Jahren in begründeten Einzelfällen auszuweiten. Dabei geht es nicht darum, die Befürwortung von vornherein über den Zeitraum von zwei Jahre auszudehnen, sondern um die Möglichkeit der Verlängerung der Maßnahme nach zwei Jahren (oder kurz vor Ablauf der zwei Jahren).

Ziel dieser übergangsweisen Regelung ist es, eine an der Person und ihrem Bedarf orientierte Leistungserbringung zu gewähren, indem individuelle Lebenslagen berücksichtigt werden, die ggf. eine verlängerte Befürwortung begründen. Zudem soll nach Ende der Regelungszeit eine Auswertung dahingehend erfolgen, inwiefern eine Flexibilisierung sinnvoll sowie eine Anpassung des bisher starren Befürwortungszeitraums notwendig ist.

III. Verfahrensregelung

Die Anforderungen an die Leistungsgewährung lt. Fachanweisung zur Qualifizierten pädagogischen Assistenz sind von diesem Arbeitshinweis unberührt.

1. Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören und bei denen die notwendigen Fähigkeiten für eine selbstständige Lebensführung im eigenen Wohnraum im zurückliegenden Befürwortungszeitraum bereits grundsätzlich erworben wurden, allerdings weiterführende Bedarfe bestehen, um die aktuelle Lebenssituation zu stabilisieren und das Wohnsetting aufrecht zu erhalten.

2. Voraussetzungen für eine verlängerte Befürwortung

Durch die Befristung der QPA auf maximal zwei Jahre wird eine hohe Qualität der Leistungserbringung, verbunden mit großen Lernerfolgen auf Seiten der leistungsberechtigten Personen gewährleistet. Dieser Zeitraum soll regelhaft beibehalten und durch diesen Arbeitshinweis nicht grundsätzlich ausgesetzt werden.

Es soll allerdings in begründeten Einzelfällen möglich sein, Differenzierungen vorzunehmen und die QPA über die zwei Jahre hinaus zu verlängern. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Antragstellung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Ablauf der aktuellen Bewilligung.
- b) Die individuelle Lebenssituation der leistungsberechtigten Person verbunden mit Aussicht auf Erfüllung der Teilhabeziele begründet eine Befürwortung grundsätzlich.
- c) Die geplanten Ziele stehen mit der Festigung bzw. Aufrechterhaltung der bereits geschaffenen Lebenssituation in Verbindung.
- d) Es erfolgt eine Bearbeitung von Lebensbereichen, die aussichtsreich im verlängerten Zeitraum abgeschlossen werden und ggf. in den zurückliegenden zwei Jahren nicht bearbeitet wurden.

3. Befürwortungszeiträume

Der Zeitraum für die Erstbefürwortung der QPA ist lt. Fachanweisung auf bis zu ein Jahr zu begrenzen. Bevor eine Folgebefürwortung geprüft werden kann, ist ein Sozialverlaufsbericht vorzulegen. Eine Folgebefürwortung ist so zu begrenzen, dass der maximale Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wird.

Sofern eine weitere Beantragung erfolgt, ist diese individuell unter Hinzuziehung der unter 2. genannten Voraussetzungen zu prüfen. Eine Verlängerung ist zunächst auf sechs Monate zu begrenzen. Der maximale Zeitraum für eine verlängerte Befürwortung beträgt insgesamt ein Jahr.

4. Begründeter Antrag

Der zu stellende Antrag für eine verlängerte Bewilligung muss die unter 2. genannten Voraussetzungen darlegen. Im einzureichenden Sozialverlaufsbericht ist das Erfordernis einer verlängerten Befürwortung im Zusammenhang mit den konkreten Zielvorhaben darzulegen. Sofern die antragstellende Person die Kenntnisnahme des SVB und den damit verbundenen Folgeantrag bekundet, ist dieser als konkludenter Antrag zu bewerten. Ergänzungen und weiterführende Informationen sind im Zweifel seitens W/EH bei der antragstellenden Person einzuholen.

5. Verfahren zum Abschluss einer verlängerten Befürwortung

Um eine hohe Qualität der Leistungserbringung sowie die Verbindlichkeit in der Zielerreichung zu gewährleisten ist der vorliegende Gesamtplan gem. § 121 SGB IX entsprechend anzupassen. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen.

6. Verortung in PROSOZ

Um die Auswertung der modellhaften Erprobung zu gewährleisten, ist im SGB IX-Leistungsbaum in PROSOZ eine eigene Leistungsartposition eingerichtet. Diese

Sozialbehörde
Amt für Soziales
SI 4105

Hamburg, 25.08.2023

trägt die Bezeichnung „Qualifizierte pädagogische Assistenz (erweiterte Befürwortung)“ und ist für alle Befürwortungen/Bewilligungen, die unter diesen Arbeitshinweis fallen, zu nutzen.